



## Familienherberge Lebensweg

### SCHUTZKONZEPT

#### Wozu brauchen wir ein Schutzkonzept?

Das Verhältnis von Erwachsenen zu Kindern/ Jugendlichen ist zwangsläufig auch durch die Ausübung von Macht geprägt, sobald der Erwachsene in fürsorglicher und erzieherischer Weise mit dem Kind in Beziehung steht.

Mit Hilfe des Schutzkonzeptes soll die Sensibilität gegenüber Grenzüberschreitungen erhöht werden und angemessene Strategien und Maßnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung (sexualisierter) Gewalt in der Familienherberge Lebensweg aufgezeigt werden.

Dabei geht es um das Beziehungsverhältnis von

- Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen – Kinder/ Jugendliche
- Kinder/ Jugendliche untereinander
- Eltern – Kind – Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen
- Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen untereinander.

Ziel des Schutzkonzeptes ist, die Schaffung von mehr Handlungssicherheit für alle Beteiligten, die Risikominimierung von Nähe- und Distanz-Problematiken sowie die Schaffung eines Klimas der Offenheit und Transparenz.

#### Zielsetzung des Schutzkonzeptes:

- Kinder- und Jugendschutz und ggf. Opferschutz als oberstes Ziel in der Familienherberge Lebensweg anzusehen
- alles zu tun, um Grenzüberschreitungen, Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt zu verhindern
- sich dafür einzusetzen, Kinder/ Jugendliche, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vor Gefahren sexualisierter Gewalt, psychischer oder physischer Gewalt zu schützen
- die Grenzen Aller in der Familienherberge Lebensweg zu achten und zu wahren
- Kinder und Jugendliche in ihrer jeweiligen Persönlichkeit zu achten und wert zu schätzen
- Regeln und Vorschriften für alle nachvollziehbar zu gestalten und sich am Kindes- und Allgemeinwohl zu orientieren
- Umgangsformen zu pflegen, die gegenseitige Wertschätzung und größtmögliche Individualität ermöglichen
- Grenzüberschreitungen als solche wahrzunehmen und direkte Hilfe anzubieten
- Betroffene unmittelbar und direkt Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen
- Alles zu tun, damit es nicht zur Vertuschung oder Geheimhaltung bei möglichen Vorfällen oder Fehlverhalten kommt
- Ein klar definiertes Meldevorgehen und den Umgang mit fälschlichen Beschuldigungen nachvollziehbar darzustellen



## Familienherberge Lebensweg

Um überhaupt eine Risikoeinschätzung vornehmen zu können, ist eine genauere Auseinandersetzung mit dem allgemeinen und internen Verständnis für Grenzverletzungen und Gewalt vorzunehmen. Gewalt hat viele Formen, sie kann beispielsweise auf psychischer, physischer und sexueller Ebene ausgeübt werden, unabhängig davon inwieweit eine Ebene auch eine andere berührt oder beeinflusst. Im Kontext von Machtausübung und Machtmissbrauch treten besonders häufig Grenzverletzungen und Übergriffe auf.

### Begriffsklärung

**Grenzverletzungen** geschehen meist unbeabsichtigt. Sie meinen das Überschreiten der persönlichen, psychischen oder physischen Grenzen einer anderen Person aus beispielsweise Unwissenheit, Unachtsamkeit oder Unfachlichkeit. Häufig auch aus einer internen „Kultur“ der Grenzverletzungen und mangelnder Achtsamkeit resultierend. Der Maßstab, ob ein Verhalten als grenzverletzend gewertet wird, kann nicht nur objektiven Faktoren unterliegen, sondern ist ebenso abhängig vom subjektiven Empfinden des Gegenübers.

**Übergriffe** sowie **Missbrauch** definieren sich über bewusst eingesetzte physische oder psychische Grenzüberschreitungen, oft resultierend aus schwerwiegenden fachlichen und persönlichen Defiziten. Widerstände des Opfers werden übergangen. Psychische, sexuelle und physische Übergriffe gehören zumeist bereits in den strafrechtlich relevanten Bereich oder sollen zur Vorbereitung eines solchen Verbrechen dienen, z.B. durch längerfristige, konsequente Desensibilisierung.

**Strafrechtlich relevante Gewalt** meint alle möglichen Gewaltformen - psychische, sexuelle und sonstige physische Gewalt. Hierzu gehören beispielsweise Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Vergewaltigung, Nötigung und Erpressung, aber auch „bereits“ Beleidigungen u.v.m.

### Leitbild

Unser Leitbild stellt ein deutliches, sichtbares, öffentliches Bekenntnis zum Kinder-/ Jugendschutz dar. Ziel des Familienherberge Lebensweg-Leitbildes ist es, dass wir uns zu gemeinsamen Werten und Verhaltenszielen bekennen, die...:

- ... sexuelle Übergriffe und Grenzverletzungen deutlich ablehnen.
- ... das Recht der Kinder auf eine sichere Einrichtung gewährleisten.
- ... einen bestmöglichen Schutz vor sexualisierter Gewalt, Diskriminierung, sexualisierter Atmosphäre bieten.
- ... einen gewaltfreien, wertschätzenden Umgang zwischen den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen untereinander und den Kindern/ Jugendlichen fördern.
- ... eine altersgemäße, kindgerechte sexuelle Entwicklung ermöglichen.
- ... die Selbstbestimmung der Kinder/ Jugendlichen fördern.
- ... ein professionelles Selbstverständnis im Umgang mit Nähe- und Distanz beinhalten.
- ... den Umgang mit Macht und Machtgefälle definieren.

Unser Leitbild ist ein fester Bestandteil unserer Webseite und kann dort von Allen gelesen werden.



## Familienherberge Lebensweg

### Verhaltenskodex

(diesen bekommt jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter zur Unterschrift ausgehändigt)

Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass Kinder/ Jugendliche und meine Kollegen und Kolleginnen in unserer Einrichtung vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt bewahrt werden.

- Ich respektiere die Gefühle der Kinder und Jugendlichen. Ich nehme die individuellen Grenzsetzungen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Ich respektiere die Kinder und Jugendlichen und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
- Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Mit den Eltern der betreuten Kinder arbeite ich vertrauensvoll zusammen, respektiere sie in ihrer Verantwortung und informiere sie über unsere Grundsätze für das Kindeswohl.
- Mir ist bewusst, dass es ein Machtgefälle zwischen Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen einerseits und Kindern/ Jugendlichen andererseits gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehe ich sorgsam und bewusst um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiter/ Mitarbeiterin nicht für Übergriffe jeder Art gegenüber den mir anvertrauten jungen Menschen und meinen Kollegen/ Kolleginnen.
- Ich verzichte auf verbal und nonverbal abwertendes Verhalten. Ich beziehe aktiv Stellung gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten.
- Ich kommuniziere stets freundlich und zugewandt. Bei Zurechtweisungen achte ich auf eine bestimmte, eindeutige Ausdrucksweise ohne unfreundlich zu werden.
- Konflikte löse ich gewaltfrei. Ich bemühe mich stets beschreibende, und nicht wertende, Äußerungen aus der Ich-Perspektive zu verwenden. Wenn Konflikte eskaliert sind, Sorge ich für eine Atmosphäre, die eine Rückkehr ohne Niederlage ermöglicht.
- Ich werde Situationen ansprechen, die mit unserer Selbstverpflichtungserklärung nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe zu schaffen und zu erhalten.
- Im dienstlichen Kontakt kommt es zu einem intensiven Austausch über Gefühle und Bedürfnisse, wodurch eine große Nähe entstehen kann. Ich verzichte bewusst auf private Kontakte zu den betreuten Kindern und Jugendlichen und deren Familien – auch über die Zeit als Gast bei uns hinaus.  
Geschenke an die Kinder kommen ausschließlich von der Einrichtung. Als Bezugspflege- oder pädagogische Kraft kann ich zwar ein Geschenk für das Kind besorgen, es wird aber nicht als privates Geschenk überreicht.
- Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung oder Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Ich informiere bei Verdacht meinen direkten Vorgesetzten und leite somit ein Kinderschutzverfahren nach §8a SGB VIII ein.

Ein Nichteinhalten der Regeln wird direkt ein Mitarbeitergespräch mit der Geschäftsführung nach sich ziehen. Je nach Schwere können arbeitsrechtliche Maßnahmen folgen.



## Familienherberge Lebensweg

Standards zu den Themen:

### 1. Umgang mit Nähe und Distanz – Berührung (außerhalb pflegerischer Tätigkeiten)

- Berührungen sollen nur als Erwidern eines kindlichen Bedürfnisses erfolgen.
- Eine Berührung des Kindes sollte nur mit seinem Einverständnis erfolgen.
- Individuelle Grenzen der Scham und kleinste Anzeichen von Widerstand gegen Berührungen müssen unbedingt respektiert werden.
- Es ist darauf zu achten, dass die Brust, das Gesäß und der Intimbereich des Kindes/ Jugendlichen nicht – auch nicht versehentlich – berührt werden, solange es sich nicht um eine pflegerische Notwendigkeit handelt.
- Berührungen dürfen nicht im Verborgenen stattfinden.
- Transparenz bei den Kollegen/ Kolleginnen schaffen:
  - Was plane ich mit dem Kind/ Jugendlichen?
  - Wo gehe ich hin?
  - Wie lang plane ich weg zu sein?

### 2. Schutz der Intimsphäre

- Wickeln immer unter geschützten Bedingungen
- Bei Toilettengängen während Spaziergängen: auf Sichtschutz achten
- bei Transfers vom und zum Bad: auf Sichtschutz für den Intimbereich achten
- grünes Licht vor dem Pflegezimmer (=Anwesenheit eines Mitarbeiters/ einer Mitarbeiterin im Pflegezimmer) respektieren
- Das Betreten des Zimmers während der Morgen- und Abendpflege nur unter Absprache mit der jeweiligen Pflegekraft
- Wasserspiele im Garten nur mit Badewindel/ Badekleidung

### 3. Persönlichkeitsrecht

- Bei Elternbesuchen Rückzugsmöglichkeiten für Familienzeit schaffen
- Kindbezogene Informationen nicht in Gegenwart vom Kind austauschen
- Keine internen und kindbezogenen Informationen in Gegenwart von Externen austauschen

### 4. Fotografieren und Filmen

In der Familienherberge Lebensweg gGmbH wird im Vorfeld von Film- und Fotoaktionen die Sorge-/ und/oder Erziehungsberechtigten schriftlich um Erlaubnis gefragt (hierzu stehen die Formblätter Nr. 01 bis inklusive 03 zur Verfügung. Sie regeln das Einverständnis generell Fotos zu erstellen). Das Einverständnis wird in vivendi abgespeichert und ist dort revisionsicher abgespeichert.



## Familienherberge Lebensweg

Die jeweilige Veröffentlichung der Bilder und/oder Filme wird dann separat und je nach Medium der Veröffentlichung in dem Formblatt Nr. 04 geregelt und schriftlich fixiert. Hierum kümmert sich das Marketing jeweils vor deren Veröffentlichung mit den Beteiligten Parteien. Die schriftliche Fixierung wird ebenso abgespeichert, zentral auf dem Laufwerk unter 02 Marketing/ 18 Einwilligungen Bildmaterial

Grundsätzliche Festlegungen:

- Ganz entkleidete Kinder/ Jugendliche dürfen nicht fotografiert oder gefilmt werden, teilweise entkleidete, z.B. in Badebekleidung nur nach bewusster Prüfung bzgl. der Angemessenheit.
- Kinder/ Jugendliche dürfen nicht in anzüglichen Posen fotografiert oder gefilmt werden.
- Fotos oder Filme von einzelnen Kindern/ Jugendlichen oder Gruppen dürfen nicht ohne das Einverständnis der Eltern/ Sorgeberechtigten veröffentlicht oder an Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen weitergeleitet oder sonst verbreitet werden.
- zum Filmen und Fotografieren soll das hauseigene Gerät und keine privaten Speichermedien / mobilen Telefone verwendet werden.

Die Regeln zum Umgang zu Nähe und Distanz finden sich zusätzlich in unserer Arbeitsanweisung „SCHUTZ 01\_Nähe und Distanz in der FHL“ niedergeschrieben. Und sind für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter verpflichtend.

## 5. Bewertung von Verhaltensweisen und deren Konsequenzen

In den meisten Fällen sind Verhaltensweisen oder Handlungen nicht immer eindeutig einem konkreten Fehlverhalten oder einer Grenzüberschreitung zuzuordnen. Um nicht jemanden ungerechtfertigt zu beschuldigen ist es daher wichtig, das Gesehene/ Gehörte zu reflektieren:

- Was genau habe ich gesehen/ gehört?
- Gibt es eine andere Erklärungsmöglichkeit für das Wahrgenommene?

Das direkte Ansprechen ist wichtig, um sich und dem Gegenüber Klarheit zu verschaffen.

Die AMPEL verdeutlicht, wann ich mich richtig verhalte, wann eine Grenze überschritten ist und welche Konsequenzen daraus folgen:

**ROT** - Grundsätzlich falsches Verhalten, welches zu arbeits- und strafrechtlichen Konsequenzen führt

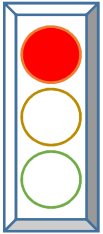
**GELB** - Pädagogisch kritisch zu achtendes Verhalten, das vermieden werden sollte

**GRÜN** - Grundsätzlich richtiges Verhalten, welches den Kindern aber nicht unbedingt gefällt



## Familienherberge Lebensweg

**ROT** - Grundsätzlich falsches Verhalten, welches zu arbeits- und strafrechtlichen Konsequenzen führt:



- jegliche Form körperlicher und sexueller Gewalt wie schlagen, misshandeln,
- jegliche Form sexuellen Kontaktes,
- Ausübung psychischer Gewalt wie Angst einjagen und bedrohen, einsperren, unterdrücken,
- Missachtung der Persönlichkeitsrechte wie Veröffentlichung von Fotos im Internet,
- Weitergabe von persönlichen Daten/ Informationen an nicht autorisierte Dritte.

### Maßnahmen:

#### 1. wenn Sofortmaßnahme erforderlich ist:

1. Opferschutz gewährleisten
2. Trennung von Täter/ Täterin und Opfer
3. Sofort Hilfe zur Seite stellen!
4. Opfer nicht allein lassen
5. nicht mit Fragen bedrängen
6. Gesprächsbereit sein
7. Sofortige Meldung an die Leitung (Bereichsleitung oder dessen Stellvertretung) und Federführung abgeben. Die Bereichsleitung informiert die Geschäftsführung.
8. Bereichsleitung informiert die Eltern/ Vormund, das Jugendamt und prüft die arbeits- und strafrechtlichen Konsequenzen.
9. Täter/ Täterin wird freigestellt bis Sachverhalt geklärt ist.
10. Dokumentation (s. dazu Punkt Dokumentation)

#### 2. wenn keine Sofortmaßnahme erforderlich ist:

1. wenn möglich, betreffende Person direkt ansprechen, anschließend Leitung (Bereichsleitung oder dessen Stellvertretung) informieren
2. wenn nicht möglich, Leitung (Bereichsleitung oder dessen Stellvertretung) direkt informieren
3. Dokumentation (s. dazu Punkt Dokumentation)
4. Leitung (Bereichsleitung oder dessen Stellvertretung): Abklärung des Verdachtes/ der Sachlage durch Mitarbeitergespräch und Gespräch mit Betroffenen, soweit als möglich. Ggf. Hinzuziehen von externer, fachkompetenter Beratung). Information an Geschäftsführung.



## Familienherberge Lebensweg

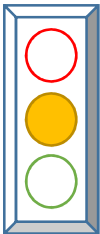
### 3. bei nicht gesichertem Vorwurf:

weitere Beobachtung und Sammeln von Informationen

### 4. bei unberechtigtem Vorwurf:

Rehabilitation: offener Umgang mit dem Vorwurf, Klarstellung des Sachverhaltes für alle

### 5. Reflexion des Prozesses durch Fallanalyse und diesen Notfallplan anpassen.



**GELB** - Pädagogisch kritisch zu achtendes Verhalten, das vermieden werden sollte:

- beleidigende Äußerungen tätigen
- weitermachen, wenn ein Kind „stopp“ signalisiert
- Bedürfnisse der Kinder ignorieren
- eigene Probleme an den Kindern auslassen
- keine Regeln festlegen bzw. solche nicht beachten

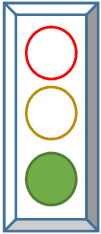
### Maßnahmen:

1. wenn möglich, betreffende Person direkt ansprechen
2. wenn nicht möglich, je nach Situation Bezugspfleger- oder -pädagogische Kraft ansprechen
3. oder Teamleitung informieren
4. bei erneutem problematischem Verhalten auf jeden Fall Bereichsleitung und Dokumentation (s. dazu Punkt Dokumentation)
5. Bereichsleitung führt Mitarbeitergespräch
6. bei nicht Änderung des Verhaltens: Information an die Leitung (Bereichsleitung oder dessen Stellvertretung), es erfolgt eine Abmahnung,
7. bei Fortsetzung: Kündigung



## Familienherberge Lebensweg

**GRÜN** - Grundsätzlich richtiges Verhalten, welches den Kindern aber nicht unbedingt gefällt:



- Verhalten, das der Versorgung, der Gesundheit oder dem Schutz des Kindes oder Dritter dient, von dem betroffenen Kind aber als grenzüberschreitend wahrgenommen werden kann
- Durchführung der notwendigen pflegerischen, medizinischen, therapeutischen Maßnahmen
- bestimmen, sich an Regeln zu halten
- verbieten, anderen zu schaden
- auffordern, Ordnung zu halten

In Ausnahmefällen kann es notwendig sein, vom Verhaltenskodex abzuweichen. In diesen Fällen muss dies vorab oder im Nachgang im Team besprochen werden.

### Dokumentation und Reflexion der eigenen Wahrnehmung

Bei der Dokumentation ist zu beachten, dass die Fakten von den Vermutungen und emotionalen Eindrücken getrennt voneinander notiert werden. Die persönlichen Aufzeichnungen sind unmittelbar nach Fertigstellung an die Leitung (Bereichsleitung oder dessen Stellvertretung) weiterzugeben, wo sie in der Personalakte abgelegt werden. Bis dahin sind sie gut verschlossen, für Dritte unzugänglich aufzubewahren.

### Sachdokumentation

1. Datum, Uhrzeit, Örtlichkeit
2. Persönliche Daten des betroffenen Kindes / Jugendlichen und persönliche Daten der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters
3. Verdächtige Person
4. Anlass der Vermutung, dass (sexualisierte) Gewalt vorliegt: Was habe ich selbst Konkretes beobachtet? Habe ich von einer Vermutung über eine/n Kollegin/ Kollegen erfahren?
5. Hat mir ein Kind selbst von einem sexuellen Übergriff erzählt?
6. Mit wem habe ich Beobachtungen/ Gefühle hierzu ausgetauscht?

### Reflexionsdokumentation

1. Was lösen die Beobachtungen bei mir aus?
2. Gibt es andere Erklärungsmöglichkeiten für das Wahrgenommene?
3. Was ist meine eigene Vermutung oder Hypothese dazu, was mit dem Kind/ Jugendlichen geschieht, wenn nicht interveniert wird?
4. Welche Veränderungen wünsche ich mir für das Kind/ Jugendlichen?
5. Wen im Umfeld des Kindes/ Jugendlichen stelle ich mir als Unterstützung vor?



## Familienherberge Lebensweg

6. Was glaube ich nicht tun zu dürfen, weil es mir schädlich für das Kind/ Jugendlichen erscheint?
7. Was sollen meine nächsten Schritte sein?

### ANHANG

Kinder und Jugendhilfegesetz, achtes Buch Sozialgesetzbuch

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im

Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien

Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

Schützingen, Januar 2025